



VEREINT gegen Gewalt e.V.

PROJEKT A4

August-Bebel-Str. 10 • 07743 Jena

Tel. 0151 288 156 18

Mail projektA4@vereint-gegen-gewalt.de

www. maennerberatung-thueringen.de

gefördert durch:

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

IBAN DE 23 8405 0000 1706 0960 42
BIC HELADEF1RRS

Thüringer Landtag | Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung | Jürgen Fuchs Str. 1 | 99096 Erfurt

Stellungnahme/Anhörung „Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes – Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes“

Jena, den 14.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vertretende des Gewaltschutzes für männliche Betroffene von häuslicher Gewalt und Stalking in Thüringen legen wir gern unsere Perspektive zum aktuellen Gesetzentwurf dar. In unserer Funktion als Fachberatungsstelle im Thüringer Gewaltschutz begrüßen wir die Möglichkeit, unsere Perspektive zu diesem wichtigen Thema einzubringen.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes, der den Ausbau und die Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes zum Ziel hat, betrifft unseren Arbeitsbereich unmittelbar. Wir möchten uns daher insbesondere auf die Aspekte des Gesetzentwurfs konzentrieren, die den Schutz und die Unterstützung von männlichen Betroffenen häuslicher Gewalt direkt oder indirekt betreffen.

Unser Anliegen ist es, eine umfassende Herangehensweise an den Gewaltschutz zu fördern, die allen Opfern häuslicher Gewalt gleichermaßen gerecht wird und jegliche Form häuslicher Gewalt effektiv bekämpft. In dieser Stellungnahme möchten wir konstruktive Vorschläge einbringen, die dazu beitragen, dass der Gewaltschutz für männliche Opfer von häuslicher Gewalt in der Gesetzgebung gestärkt und verbessert wird.

An dieser Stelle möchten die Gelegenheit nutzen und auf unseren Abschlussbericht hinweisen, der sich mit der Frage befasst, wie es gelingen kann, Männerschutzwohnungen in Thüringen zu etablieren. In diesem Bericht haben wir relevante Erkenntnisse und Empfehlungen zusammengetragen, um einerseits die Bedürfnisse und Herausforderungen männlicher Betroffener von häuslicher Gewalt besser zu verstehen und Lösungsansätze vorgestellt, wie Männerschutzwohnungen in Thüringen aufgebaut werden können. Den Bericht finden Sie auch auf unserer Homepage https://maennerberatung-thueringen.de/wp/wp-content/uploads/2023/06/PROJEKT-A4_Abschlussbericht_Ansaetze-zur-Etablierung-von-Gewaltschutzwohnungen-fuer-maennliche-Betroffene-von-haeuslicher-Gewalt-in-Thueringen-1.pdf

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, unsere Perspektive in den Gesetzgebungsprozess einzubringen, und hoffen, dass unsere Anregungen und Empfehlungen zur weiteren Verbesserung des Gesetzentwurfs beitragen können.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Das Team des PROJEKT A4 - Männerberatung in Thüringen

Constance Kühn, David Reum und Hagen Bottek

Inhaltsverzeichnis

Anlage 1:

Stellungnahme/Anhörung zum Gesetzentwurf „Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer
Chancengleichheitsförderungsgesetzes – Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes“

Anlage 2:

Fragen der Fraktion CDU

Anlage 3:

Formblatt zur Datenerhebung

Anlage 1: Stellungnahme/Anhörung PROJEKT A4 – Männerberatung in Thüringen

Gesetzentwurf „Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes – Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes“

Gesetzestext	Stellungnahme PROJEKT A4 – Männerberatung in Thüringen
<p>§ 1 <u>Ziel des Gesetzes</u></p> <p><i>Ziel des Gesetzes ist es, ein tragfähiges Netz der Information, Prävention, Beratung und Hilfe zu fördern, das zur Umsetzung des Verfassungsgebotes der Gleichstellung von Frauen und Männern und zu mehr Chancengerechtigkeit beiträgt sowie der Umsetzung von Artikel 22 und 23 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dient (Istanbul-Konvention) dient.</i></p>	<p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf explizit die Bedeutung der Prävention von Gewalt und die Förderung von Bildungsangeboten zur Sensibilisierung für häusliche Gewalt beinhaltet. Dies sollte sowohl für männliche als auch weibliche Zielgruppen gelten und dazu beitragen, die Gesellschaft insgesamt für dieses Problem zu sensibilisieren und Gewalt vorzubeugen.</p> <p>Der Schutz von Männern vor häuslicher Gewalt ist im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes aus mehreren Gründen geboten und gerechtfertigt:</p> <p>Gleichstellung und Chancengleichheit: Das Gesetz zielt darauf ab, das Verfassungsgebot der Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Die Gleichstellung kann jedoch nur erreicht werden, wenn auch Männer vor häuslicher Gewalt geschützt werden. Indem das Gesetz den Schutz männlicher Betroffener stärkt, trägt es dazu bei, Chancengerechtigkeit zu fördern und sicherzustellen, dass Männer nicht aufgrund ihres Geschlechts benachteiligt werden.</p> <p>Umsetzung der Istanbul-Konvention: Die Istanbul-Konvention, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, legt fest, dass alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt bekämpft werden müssen. Indem das Gesetz den Schutz männlicher Betroffener von häuslicher Gewalt einschließt, trägt es zur umfassenden Umsetzung der Istanbul-Konvention bei. Es betont die Bedeutung, dass alle Opfer von häuslicher Gewalt geschützt werden müssen, unabhängig von ihrem Geschlecht.</p>

<p>§ 3 <u>Förderung von Gleichstellungsmaßnahmen</u> <i>Absatz 3: Maßnahmen, die dem landesweiten Zusammenschluss und der Zusammenarbeit von Frauenverbänden in Thüringen dienen, sollen vom Land gefördert werden.</i></p>	<p>Der Fokus dieser Maßnahme liegt eindeutig auf der Förderung von Frauenverbänden, was legitim und sinnvoll ist, um die Gleichstellung von Frauen und die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen. Es ist jedoch wichtig, sicherzustellen, dass jegliche Förderung und Zusammenarbeit auch die Bedürfnisse männlicher Betroffener von häuslicher Gewalt und weiterer Zielgruppen (z.B. queere Menschen) angemessen berücksichtigt. Zur Ermöglichung einer fachinhaltlichen und gesellschaftspolitischen Vertretung von Männern in Thüringen empfehlen wir die Einrichtung einer Landesfachstelle Jungen- und Männerarbeit in Thüringen, welche auf Basis einer differenzierten Auseinandersetzung mit Männerbildern die Entwicklung und Erweiterung von positiven, emanzipatorischen Männlichkeiten fördert, Präventionsarbeit leistet und die Sensibilität für die Bedarfe von Jungen und Männern in Thüringen stärkt.</p>
<p>§ 4 <u>Schutzeinrichtungen-Anspruchsberechtigte und Einrichtungsstandards</u> <i>Absatz 2: „Die Schutzeinrichtungen müssen dem Bedürfnis der betroffenen Person nach einem Hilfeangebot entsprechen, das geschlechtsspezifischen Aspekten gerecht wird. Besondere Belange, die sich aus der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität ergeben [...] sind ebenso wie multiple Problemlagen zu berücksichtigen.“</i></p>	<p>Die Einbindung dieser Aspekte im Gesetzentwurf unterstreicht das Bestreben, auch den Schutz männlicher Betroffener vor häuslicher Gewalt umfassend zu gestalten, was wir positiv bewerten. Es gewährleistet, dass ihre spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen bei der Unterstützung und Betreuung angemessen berücksichtigt werden. Indem die Vielfalt, der von häuslicher Gewalt betroffenen Personen und ihre individuellen Situationen berücksichtigt werden, wird das Ziel einer effektiven und gerechten Unterstützung erreicht. Das begrüßen wir.</p>
<p>§ 6 <u>Schutzeinrichtungen – Aufgabenfinanzierung und Vorhaltepflcht</u> <i>(6) Landesweit ist mindestens eine barrierefreie Schutzwohnung für nicht weibliche Personen vorzuhalten.</i></p>	<p>Indem mindestens eine barrierefreie Schutzwohnung für „nicht weibliche“ Personen landesweit vorgehalten wird, wird zwar anerkannt, dass im aktuellen Hilfesystem bestimmte Betroffenenengruppen (beispielsweise Männer) auf der Suche nach einem Schutzplatz systematisch ausgeschlossen werden. Eine Schutzwohnung für „nicht weibliche“ ist aber aus den folgenden Gründen kritisch zu betrachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fehlende Gleichstellung: Die Formulierung legt nahe, dass männliche Opfer von häuslicher Gewalt als separate Kategorie behandelt werden müssen und nicht denselben Schutz wie weibliche Opfer erhalten können. Dies könnte zu einer Ungleichbehandlung führen und gegen das Prinzip des Chancengleichheitsförderungsgesetz verstoßen. Es ist wichtig sicherzustellen, dass alle Opfer von

häuslicher Gewalt gleichermaßen Zugang zu Schutzwohnungen und Unterstützung haben, unabhängig von ihrem Geschlecht.

- 2. Ausschluss bestimmter Gruppen:** Die Formulierung lässt offen, welche Gruppen von nicht weiblichen Personen genau eingeschlossen werden. Es ist wichtig sicherzustellen, dass auch andere geschlechtliche Identitäten wie Männer, Menschen mit non-binärer Geschlechtsidentität und transgener Personen, die Gewalt erfahren haben, angemessenen Zugang zu Schutzwohnungen haben. Eine differenziertere Sprache und klare Definition der Zielgruppe ist an dieser Stelle unabdingbar. Hier sollte nachgearbeitet werden.
- 3. Mangelnde Berücksichtigung unterschiedlicher Bedürfnisse:** Es sollte vermieden werden, mehrere Schutzbedürftige gleichzeitig in einer Schutzwohnung für "Nicht weibliche Personen" unterzubringen. Wenn beispielsweise heterosexuelle Menschen in eine Wohnung für queere Menschen einquartiert werden, die möglicherweise Opfer von Homofeindlichkeit geworden sind, wird die Wohnung faktisch kein sicherer Raum mehr für queere Menschen. Es ist wichtig, dass Schutzwohnungen entsprechend den spezifischen Bedürfnissen und Erfahrungen der Betroffenen eingerichtet werden. Eine sichere Umgebung kann nicht gewährleistet werden, wenn Personen mit unterschiedlichen Hintergründen, Erfahrungen und Schutzbedürfnissen in derselben Wohnsituation zusammengebracht werden. Es ist daher ratsam, bei der praktischen Umsetzung des Schutzes von "Nicht weiblichen Personen" in Schutzwohnungen eine differenzierte Herangehensweise zu wählen, um die Bedürfnisse und Sicherheit aller Betroffenen zu gewährleisten. Eine sichere Umgebung kann nicht gewährleistet werden, wenn Personen mit unterschiedlichen Hintergründen, Erfahrungen und Schutzbedürfnissen in derselben Wohnsituation zusammengebracht werden.
- 4. Begrenzte Verfügbarkeit:** Die Aussage legt nahe, dass nur eine Schutzwohnung landesweit für nicht weibliche Personen vorgehalten werden soll. Aus Sicht der Praxis erscheint es nicht praktikabel für einen von häuslicher Gewalt betroffenen Mann, durch das halbe Bundesland zu fahren, gegebenenfalls mit Kind(ern), um in der einzigen Schutzwohnung unterzukommen, die dann möglicherweise gerade belegt ist. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit nicht alle männlichen Opfer angemessenen Schutz und Unterkunft finden können. Die Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM) empfiehlt 3- 5 Schutzwohnungen pro

	<p>Bundesland für männliche Betroffene von häuslicher Gewalt, je nach Fläche und Einwohnerzahl. Angemessener wäre mindestens eine Schutzwohnung pro Interventionsstelle. In Thüringen gibt es 4 Interventionsstellen in Meiningen, Erfurt, Gera und Nordhausen.</p> <p>Alternative Formulierung für §6 (6):</p> <p><i>„Landesweit sollen angemessene barrierefreie Schutzwohnungen für Betroffene bereitgestellt werden, die aufgrund von Geschlecht oder geschlechtlicher Identität nicht in einer spezifischen Einrichtung für Frauen, wie einem Frauenhaus oder Frauenschutzeinrichtung, untergebracht werden können.“</i></p> <p>Der Gesetzentwurf sollte eine ganzheitliche Perspektive einnehmen und die Bedürfnisse aller Betroffenen angemessen berücksichtigen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Identität oder anderen Merkmalen.</p> <p>Eine geschlechtsneutrale Herangehensweise sollte zwar im Hinblick auf die Betroffenheit von häuslicher Gewalt angestrebt werden, um sicherzustellen, dass alle Betroffenen von häuslicher Gewalt Zugang zu geeigneten Schutzeinrichtungen haben. Die Bedürfnisse aller „nicht weiblichen“ Opfer sind jedoch sehr unterschiedlich und sollten gleichermaßen berücksichtigt werden.</p> <p>Für eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Einrichtung von Männerschutzwohnungen in Thüringen empfehlen wir unseren Abschlussbericht „Wege, Perspektiven und Ansätze zur Etablierung von Schutzräumen für männliche Betroffene von häuslicher Gewalt in Thüringen.“ Der Bericht ist auf der Homepage des PROJEKT A4 – Männerberatung unter folgendem Link abrufbar: https://maennerberatung-thueringen.de/wp/wp-content/uploads/2023/06/PROJEKT-A4_Abschlussbericht_Ansaetze-zur-Etablierung-von-Gewaltschutzwohnungen-fuer-maennliche-Betroffene-von-haeuslicher-Gewalt-in-Thueringen-1.pdf</p>
<p><u>Weiter Vorschläge und Empfehlungen zum Gesetzentwurf aus Sicht des PROJEKT A4 – Männerberatung in Thüringen</u></p>	<p>1. Entbürokratisierung der Projektförderung im Gewaltschutz:</p> <p>Bei vielen Einrichtungen im Gewaltschutz erfolgt die Finanzierung im Rahmen einer Projektfinanzierung. Das bedeutet, dass jedes Jahr ein neuer Antrag auf Zuwendung von Projektfördermitteln gestellt werden muss, obwohl die Förderung wiederkehrend ist. Bewilligungs- und Prüfungsverfahren gehen mit einem hohen bürokratischen Aufwand für die Träger und Einrichtungen einher und binden personelle Ressourcen.</p>

Die Verlängerung auf einen Förderzeitraum von drei Jahren wäre begrüßenswert und brächte eine erhebliche Entlastung für die oft kleinen Träger und die konkrete Arbeit in den Gewaltschutzeinrichtungen mit sich:

- **Kontinuität und Planungssicherheit für Träger:** Durch die Verlängerung auf drei Jahre wird den Trägern von Gewaltschutzeinrichtungen eine größere Kontinuität und Planungssicherheit geboten. Sie können langfristige strategische Entscheidungen treffen und ihre Ressourcen effektiver einsetzen, da sie nicht jedes Jahr erneut das Zuwendungsverfahren durchlaufen müssen. Dies ermöglicht eine stabile und nachhaltige Arbeit.
- **Effizienzsteigerung:** Die Verlängerung auf drei Jahre reduziert den bürokratischen Aufwand sowohl für die Träger als auch für das zuständige Ministerium. Die längere Gültigkeitsdauer ermöglicht es den Trägern und den Einrichtungen, sich stärker auf ihre eigentliche Arbeit, nämlich den Gewaltschutz, zu konzentrieren.

Insgesamt bietet die Verlängerung auf drei Jahre eine langfristige und stabilere Grundlage für die wichtige Arbeit, die im Gewaltschutz geleistet wird.

2. Rechtsanspruch für Betroffene häuslicher Gewalt:

Jede Person, unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, Alter oder Herkunft, die von häuslicher Gewalt betroffen ist und Schutz sucht sollte das Recht auf einen angemessenen und sicheren Schutzplatz in einer Schutzeinrichtung haben. Der Rechtsanspruch auf einen Schutzplatz soll ohne jegliche Diskriminierung gewährt werden und das Ziel verfolgen, alle Opfer häuslicher Gewalt gleichermaßen zu schützen und zu unterstützen.

3. Progressive Männerarbeit fördern:

Eine progressive Männerarbeit setzt auch auf Gewaltprävention, indem sie sich mit tradierten Männlichkeitsnormen auseinandersetzt, die zu Gewalt führen können. Durch die Förderung von gesunden und neuen Männlichkeitsbildern kann die Wahrscheinlichkeit von Gewalttaten langfristig reduziert werden. Außerdem hätte eine progressive Männerarbeit eine Signalwirkung für die Gesellschaft, in dem sie zeigt,

	<p>dass Gewaltschutz nicht nur ein Thema ist, welches Frauen betrifft und angeht. Männer üben Gewalt aus, sind aber gleichermaßen auch oft von Gewalt betroffen. Die Integration progressiver Männerarbeit in den Gesetzentwurf ist ein wichtiger Schritt in Richtung eines ganzheitlichen Gewaltschutzes, der alle Betroffenen gleichermaßen unterstützt und das Bestreben zur Bekämpfung häuslicher Gewalt effektiver gestaltet. Für die Umsetzung dieser Belange könnte eine Thüringer Landesfachstelle Männer- und Jungenarbeit einen wichtigen Beitrag leisten.</p>
--	--

Abschließend möchten wir betonen, dass der Schutz vor häuslicher Gewalt eine Angelegenheit ist, die alle Geschlechter betrifft. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Gesetze und Maßnahmen geschaffen werden, die alle Opfer häuslicher Gewalt gleichermaßen schützen und unterstützen, unabhängig von ihrem Geschlecht.

Wir sind zuversichtlich, dass die Berücksichtigung unserer Vorschläge im Gesetzentwurf einen bedeutenden Fortschritt für die Gewaltschutzlandschaft in Thüringen darstellen wird.

Wir möchten außerdem an dieser Stelle für Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahme der Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM) werben. Die BFKM wird vom BMFSFJ finanziert und entwickelt u.A. Qualitätsstandards für Männerschutzeinrichtungen und berät fachlich beim Aufbau von Männerschutzprojekten.



VEREINT gegen Gewalt e.V.

PROJEKT A4

August-Bebel-Str. 10 • 07743 Jena

Tel. 0151 288 156 18

Mail projektA4@vereint-gegen-gewalt.de

www. maennerberatung-thueringen.de

gefördert durch:

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

IBAN DE 23 8405 0000 1706 0960 42
BIC HELADEF1RRS

Anlage 2: Fragen der Fraktion CDU

Gern nutzen wir die Möglichkeit, Ihre Fragen zu beantworten und damit unsere Perspektive in den Aushandlungsprozess einzubringen. In unseren Antworten konzentrieren wir uns vorrangig auf die Fragen, zu denen wir relevante Beiträge leisten können.

Frage 1

Welche weitergehenden und inhaltlichen Änderungen der Regelungen vermissen Sie am vorgelegten Gesetzentwurf?

Grundsätzlich begrüßen wir die Maßnahmen der Thüringer Landesregierung, die Vorgaben der Istanbul-Konvention durch die Vorlage des „Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsfördergesetzes – Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes“ weiter umzusetzen. Die vorliegende Neufassung des Chancenfördergleichheitsgesetzes sieht nun die Übernahme der Verpflichtung zur Einrichtung, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Schutzeinrichtungen in sämtlichen Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten durch das Land vor. Diese Entscheidung begrüßen wir sehr.

In der Einführung zum Gesetz unter „A. Probleme und Regelungsbedürfnis“ wird im ersten Satz von „allen Menschen“ geschrieben. Wir gehen davon aus, dass damit auch männliche Menschen und LSBTIQ-Menschen mitgemeint sind, welche auch von häuslicher- und Beziehungsgewalt betroffen sind. Explizit werden in „§ 1 Ziel des Gesetzes“ Frauen und Männer“ als Adressaten zur Umsetzung der Chancengleichheit genannt. Wir gehen davon aus, dass mit dem Bezug auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention gemäß Artikel 22 und 23 damit auch männliche Menschen und LSBTIQ-Menschen mitgemeint sind, welche auch von häuslicher- und Beziehungsgewalt betroffen sind. In den Erläuterungen zum Gesetzentwurf zu §4 findet sich der Passus, „Die Regelung ist geschlechterInklusiv angelegt. Damit ist klargestellt, dass auch Menschen mit Personenstand „divers“ in den Anwendungsbereich der Regelung fallen.“

Frage 2 und 3

Welche Alternativen zur hier vorgeschlagenen Lösung, die Frauenschutzhäuser in die Zuständigkeit des Landes zu übertragen, sehen Sie? Welche Vor- und Nachteile hat aus Ihrer Sicht die vorgeschlagene Lösung?

Welche finanzielle Absicherung ist nötig, um die Arbeit der Frauenschutzhäuser sicherzustellen?

Grundsätzlich sehen wir zur vorgeschlagenen Lösung, die Frauenschutzhäuser in die Zuständigkeit des Landes zu übertragen keine Alternative. Wichtig wäre aus unserer Perspektive, dass die Übertragung der Finanzierung der Frauenschutzunterkünfte und Frauenzentren in den Landeshaushalt verbunden ist mit der eindeutigen und transparenten Haushaltsbestimmung durch eigene Haushaltstitel, angemessener Finanzierung aller im Haushalt geförderten Einrichtungen und einer entsprechenden Einsicht in die unterschiedlichen inhaltlichen Ziele, fachinhaltlichen Bedürfnisse und projektspezifischen Entwicklungsbedingungen. Damit sind auch die schon im Haushalt bestehenden Projekte wie die 4 Thüringer Interventionsstellen und das Projekt A4 einbezogen.

Frage 4

Wie bewerten Sie die Kombination von Gleichstellung und der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen entsprechend der Istanbul-Konvention in einem einzigen Gesetzentwurf?

Historisch gesehen ist eine Kombination von Gleichstellung und der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen durchaus nachvollziehbar. Und die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ist auch ein Bestandteil einer umfassenden Gleichstellungspolitik. Der Gesetzentwurf bezieht sich dabei auch auf die verpflichtende Umsetzung der Istanbul-Konvention und den entsprechenden beschriebenen Standards. Allerdings betrifft Gleichstellungspolitik auch andere von Diskriminierung und Benachteiligung betroffenen Gruppen wie LSBTIQ, seelisch-psychisch- und körperlich eingeschränkte Menschen sowie gewaltbetroffene Jungen und Männer. Die Istanbul-Konvention ist explizit ein Instrument zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt an vor allen Frauen und hat daher in ihrer Zielgruppe nur bedingt andere vulnerable und von Gewalt betroffene Gruppen im Blick. Insofern läuft man mit der Kombination Gefahr, andere Betroffenen Gruppen zu übersehen und deren Bedarfe nicht ausreichend in den Blick zu nehmen.

Frage 5

Wie bewerten Sie' die Förderung von Maßnahmen, die dem Gender- Mainstreaming dienen sollen (§ 31 Abs. Nr. 6), im Rahmen dieses Gesetzentwurfs?

Gender-Mainstreaming bedeutet, die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Menschen aller Geschlechter bei allen Entscheidungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu berücksichtigen, um so die Gleichstellung durchzusetzen . Wir unterstützen dieses Bestreben ausdrücklich.

Frage 6 und 7

Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. '1 formulierte Definition von Gewalt und welche Auswirkungen dieser Definition auf die praktische Umsetzung in den Einrichtungen des Gewaltschutzes erwarten Sie?

Die formulierte Definition von Gewalt im Gesetzentwurf orientiert sich weitgehend an der Gewaltdefinition der Istanbul-Konvention. Fraglich ist, wie sinnvoll die Erweiterung auf „außerhalb von Paar-, Familien- oder vergleichbaren Beziehungen im sozialen Nahraum“ ist. Dies würde ggf. auch Gewalt in Wohn-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen einschließen. Auch Angehörige in Sporteinrichtungen, Kirchen, Gemeinschaftsunterkünften oder Behörden und Betroffene von Menschenhandel müssten mit der Erweiterung des Schutzbegriffes mitgedacht werden. Sehr wahrscheinlich würde das aktuelle Thüringer Hilfesystem schnell an Kapazitätsgrenzen geraten. Um dem erweiterten Schutzauftrag gerecht werden zu können, wären grundlegende konzeptionelle Neuausrichtung des Thüringer Gewaltschutzsystems notwendig. Sinnvoll wären mehrere Gewaltschutzzentren in Thüringen, deren Aufgabe es ist, gewaltbetroffenen Menschen Schutz und Unterstützung zu bieten ganz gleich, von welcher Form der Gewalt sie betroffen sind.

Frage 10

Wie bewerten Sie die Vorbedingung, dass Frauenzentren durch die regionalen Gleichstellungs-beauftragten befürwortet und als notwendig anerkannt werden müssen (§ 9 Abs. 2)? Welche Konsequenzen könnte diese Prüfung auf die (nicht nur, aber auch politische) Unabhängigkeit der Träger und ihre Arbeit haben?

Das erste Chancengleichheitsförderungsgesetz wurde 2005 beschlossen. Schon in dieser Fassung wurde im § 5 Absatz 2 festgeschrieben, dass die Frauenzentren durch die regionalen Gleichstellungsbeauftragten befürwortet und als notwendig anerkannt werden müssen.

Grundsätzlich stehen wir dieser Regelung kritisch gegenüber, da die fachinhaltliche und fachpolitische Unabhängigkeit der Frauenzentren von einzelnen Gleichstellungsbeauftragten damit nicht grundsätzlich gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Team Projekt A4